

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

68. Verordnung vom 06.11.1836 publ. 16.11.1836

lediglich als Polizeisachen behandelt, und zur Verhandlung resp. Untersuchung und Entscheidung an die Orts-Polizeibehörden gebracht werden sollen, von deren Verfügungen jedoch der Recurs an die Regierung zulässig ist.

68) Cammer = Bekanntmachung vom 6. Nov. publ. den 16. Nov. 1836.

Da die Festsetzung eines richtigern und gleichmäßigeren Beitragsfußes zu den Kirchspiels-, Kirchen und Schulanlagen im Kirchspiel Damme nothwendig erachtet worden ist, so wird, mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, unter Aufhebung des bisher provisorisch dafür angeordneten Repartitionsfußes nach dem Erbesverhältniß, diesershalb Folgendes bestimmt:

Den Beitragsfuß zu Kirchspiels, Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiel Damme betr.

- 1) zu den Kirchspielsanlagen, imgleichen zu den Beiträgen zur Kirche, Pfarre und den sonstigen geistlichen und Schulinstituten, so weit deren Unterhaltung dem ganzen Kirchspiel obliegt, soll zu einem Theil von den Wohnhäusern und zum andern Theil von Grund und Boden concurrirt werden;
- 2) der von den Wohnhäusern zu leistende Beitrag wird bis und für jede 100  $\text{r}\text{e}$  der auszuschreibenden Umlage bestimmt: